



07.02.2018

Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst

Gemeinsame Stellungnahme der Landkreise zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	21.02.2018	öffentlich	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beiliegende Stellungnahme der Landkreise Konstanz, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager zu verabschieden.

Sachverhalt:

Gegenstand der Vernehmlassung

In Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager geht es darum, die Auswahl der möglichen Standorte für geologische Tiefenlager weiter einzuengen und diese dann in Etappe 3 vertieft zu untersuchen. Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) hatte den Auftrag, von den sechs in Etappe 1 festgesetzten geologischen Standortgebieten, die Auswahl auf mindestens zwei Standorte pro Lagertyp (hochaktive bzw. schwach- und mittelaktive Abfälle) einzuschränken. Die Nagra hat dabei vorgeschlagen, die Standortgebiete Jura-Südfuss, Nördlich Lägern, Südranden und Wellenberg zurückzustellen. Jura Ost und Zürich Nordost sollen in Etappe 3 weiter untersucht werden.

Nach Überprüfung des Vorschlags der Nagra kam das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) zum Schluss, dass Nördlich Lägern nicht zurückgestellt werden kann. Aus Sicht des ENSI weist das Standortgebiet Nördlich Lägern keine eindeutigen Nachteile im Vergleich zu anderen Standortgebieten für ein Tiefenlager auf. Das ENSI beurteilt die von der Nagra ausgewiesenen eindeutigen Nachteile aufgrund fehlender standortspezifischer Daten als nicht robust begründet. Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) kommt zum selben Befund wie das ENSI. Auch die deutsche Expertengruppe Schweizer Tiefenlager (ESchT) hält die Zurückstellung von Nördlich Lägern bei dem heutigen Kenntnisstand für nicht verfahrensgerecht. Nach dem Ergebnisbericht sollen deshalb Jura Ost, Nördlich Lägern und Zürich Nordost als Zwischenergebnisse festgelegt und in Etappe 3 vertieft untersucht.

Neben der Einengung der geologischen Standortgebiete hatte die Nagra die Aufgabe, Standortareale für eine Oberflächenanlage zu bezeichnen. Sie ist dabei den Empfehlungen der Regionalkonferenzen gefolgt. Die entsprechenden Standortareale werden ebenfalls im Ergebnisbericht festgelegt. In Jura Ost ist es das Standortareal JO-3+ (Gemeinde Villigen) und in Zürich Nordost das Standortareal ZNO-6b (Gemeinden Marthalen und Rheinau). In Nördlich Lägern hatte die Regionalkonferenz zwei Standortareale, NL-2 (Gemeinde Weiach) und NL-6 (Gemeinde Stadel), empfohlen. Kurz nach dem Start der Vernehmlassung sollte auf Wunsch des Bundesamtes für Energie (BFE) die Stellungnahme vorliegen, welches der beiden Areale von der Regionalkonferenz bevorzugt wird. Der Landkreis Waldshut begrüßt es deshalb ausdrücklich, dass die Regionalkonferenz „Nördlich Lägern“ mehrheitlich entschieden hat, die endgültige Standortentscheidung für die Oberflächenanlage solange zurückzustellen, bis die Nagra die grundlegende Geeignetheit des Gebietes „Nördlich Lägern“ für eine Tiefenlagerung anhand der 3D-Seismik und Tiefenbohrungen geprüft hat und die Grundwasserverhältnisse an den Standorten NL-2 und NL-6 hinreichend geklärt sind.

Die zurückgestellten geologischen Standortgebiete mit den dafür festgelegten Standortarealen für eine Oberflächenanlage sind Reserveoptionen und verbleiben bis zur Erteilung einer Rahmenbewilligung als Vororientierung im Sachplan raumplanerisch gesichert.

Des Weiteren sollen die Standortregionen für Etappe 3 angepasst werden. In Etappe 3 soll zwischen Standortgemeinden – die als „Infrastrukturgemeinden“ eine Art inneren Kreis bilden – und „weiteren betroffenen Gemeinden“ unterschieden werden. Die bestehenden Regionalkonferenzen sollen dabei künftig als Verein organisiert werden.

Schließlich sieht der Sachplan geologische Tiefenlager vor, dass Standortregionen/en, in der/denen künftig ein Tiefenlager für radioaktive Abfälle realisiert werden soll, Abgeltungen und Kompensationen erhalten können. Der Schweizer Bundesrat hat bisher bewusst darauf verzichtet, die Frage der Abgeltungen für die Sonderlast „Tiefenlager“ gesetzlich zu regeln, da die Entsorgungspflichtigen dieses Versprechen an die potenziellen Standortregionen für ein Tiefenlager nicht in Frage stellen würden. In frühen Kostenstudien der Entsorgungspflichtigen war hierfür ein Gesamtbetrag von 800 Mio. CHF genannt.

Stellungnahmefrist

Zu den Ergebnissen der Etappe 2 und zu den Vernehmlassungsunterlagen kann jede / jeder in Deutschland lebende Bürgerin / Bürger, der sich durch die Planung für ein Tiefenlager für radioaktive Abfälle berührt sieht, bis zum 9. März 2018 gegenüber dem BFE Stellung nehmen. Dies gilt auch für Gebietskörperschaften und Verbände.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der vier Landkreise wurde von den Ersten Landesbeamten der Landkreise Waldshut, Schwarzwald-Baar-Kreis und Konstanz erarbeitet. Der Landkreis Lörrach wird sich der Stellungnahme anschließen.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 22. Januar in Freiburg der Beko „Schweizer Tiefenlager“ unter Vorsitz des BMUB sowie am 6. Februar bei einem Koordinationstreffen der DKST den deutschen Mitgliedern in den Regionalkonferenzen vorgestellt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Demografische Entwicklung:

Die Realisierung (2040) sowie der Betrieb und die Offenhaltung eines Tiefenlagers (bis 2100) in der Schweiz werden in erster Linie künftige Generationen belasten.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

Stellungnahme zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager vom 8. März 2018